

Ordnungsvorschriften Regattasegeln in Auszügen.

Tabellarischer Vergleich der bisher geltenden Ordnungen (Linke Spalte) mit den neu gefassten Ordnungen, die ab 01.03.2014 in Kraft treten werden.

Diese Tabelle beinhaltet nur die Passagen, in denen wesentliche inhaltliche Veränderungen vorgenommen wurden. Kleinere redaktionelle Änderungen der Texte sind nicht vollständig erfasst. Eine vollständige Ausgabe der Ordnungsvorschriften findet sich auf der Webseite des DSV unter Regatta - Regeln - DSV zum Download. Die Ausgabe der Printbroschüre ist in Vorbereitung.

| | | |
|---|---|---|
| <p>Derzeit geltende Ordnungen (AUSZÜGE, nur Ziffern mit künftigen inhaltlichen Änderungen)</p> <p>Künftig gestrichener Text</p> <p>Künftig gestrichener bzw. entfallender Text</p> <p>Künftig gestrichener bzw. entfallender Text</p> | <p>Neufassung (Gültig ab 01.03.2014) Auszüge</p> <p>Neu gefasster bzw. hinzugefügter Text</p> <p>Neu gefasster bzw. hinzugefügter Text</p> | <p>Bemerkungen, Begründungen</p> <p>Unterschiedliche Farbmarkierungen der Streichungen dienen nur der besseren Unterscheidung</p> |
|---|---|---|

| | | |
|--|---|--|
| <p>Wettsegelordnung (WO)</p> | <p>Wettsegelordnung (WO)</p> | |
| <p>3. Ergänzende Vorschriften ... 3.4 Alle Regatten können auch nur für bestimmte Gruppen offen sein, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senioren (Master, Ü30, Ü35, Ü50), • Junioren (U22), • Jugendliche (U20), • Jüngste (U16), • Frauen, • Männer <p>oder sich auf ein besonderes Format beschränken, ...</p> | <p>3 Ergänzende Vorschriften ... 3.4 Alle Regatten können auch nur für bestimmte Gruppen offen sein, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senioren (festgelegtes Ü-Kriterium), • Junioren (festgelegtes U-Kriterium), • Jugendliche (festgelegtes U-Kriterium), • Jüngste (festgelegtes U-Kriterium), • Frauen, • Männer <p>oder sich auf ein besonderes Format beschränken, ...</p> | <p>Ermöglicht flexiblere Anpassungen entsprechend internationaler Kriterien oder Festlegungen innerhalb der zuständigen Ausschüsse. Die Ausschreibung definiert dann das Ü- bzw. U-Alter. Siehe auch 2.7</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>6. Meldegeld Eine Meldung wird erst durch Zahlung des Meldegeldes gültig. Die schriftliche Meldung verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Nur bei Ablehnung der Meldung ist das Meldegeld zurückzuzahlen.</p> | <p>6 Meldegeld Die Meldung in Textform verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Eine Meldung wird erst durch Zahlung des Meldegeldes gültig. Nur bei Ablehnung der Meldung ist das Meldegeld zurückzuzahlen.</p> | <p>Damit sind auch Online-Meldungen abgedeckt. Umstellung der Reihenfolge der beiden ersten Sätze.</p> |
| <p>7 Wettfahrtleitung 7.2. Der Wettfahrtleiter entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob die Wettfahrt gesegelt wird oder nicht, • über die Bahnen und deren Länge, • über die Art des Starts, evtl. Wiederholung und die Festlegung der Start- und Ziellinie, • über die nach den WR zu setzenden Signale, • über die Sicherheitsmaßnahmen, • über Verschiebung, Abkürzung oder Abbruch einer Wettfahrt. <p>7.3. Die Wettfahrtleitung überwacht die Einhaltung der Klassen-, Vermessungs- und Führerscheinbestimmungen. Sie kann einen Vermesser einsetzen. Beanstandungen sind im Protestweg zu klären.</p> | <p>7 Wettfahrtleitung ... 7.2. Der Wettfahrtleiter entscheidet unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob die Wettfahrt gesegelt wird oder nicht, • über die Bahnen und deren Länge, • über die Art des Starts, evtl. Wiederholung und die Festlegung der Start- und Ziellinie, • über die nach den WR zu setzenden Signale, • über die Sicherheitsmaßnahmen, • über Verschiebung, Abkürzung oder Abbruch einer Wettfahrt. <p>7.3. Die Wettfahrtleitung überwacht die Einhaltung der Meldeerfordernisse und Klassenregeln. Sie kann einen Vermesser einsetzen. Beanstandungen sind auf dem Protestweg zu klären.</p> | <p>Vermeidet die Ausschließlichkeit der unten genannten Punkte</p> <p>Deckt auch die anderen Meldeerfordernisse, wie Versicherung, Führerscheinplicht, Vereinszugehörigkeit, Altersbestimmungen etc. ab</p> |
| <p>11. Wertung 11.1 Es wird empfohlen, das Low-Point-System nach WR Anhang A anzuwenden. 11.2 Werden die Boote in Startgruppen aufgeteilt, wird im Sinne des Punktsystems die "Zahl der für die Wettfahrt gemeldeten Boote" durch die "Zahl der für die Startgruppe eingeteilten Boote" ersetzt. Geht eine Einteilung in gleich große Gruppen nicht auf, so gilt die Zahl für die größere Gruppe. 11.3 Werden für verschiedene Geschlechts- oder Altersgruppen gemeinsame Regatten mit</p> | <p>11 Wertung</p> <p>Werden für verschiedene Gruppen gemäß WO 3.4</p> | <p>11.1 und 11.2 sind in der WR bzw. Anhang LE der WR enthalten</p> <p>Der Begriff Gruppen ist in WO</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>getrennten Wertungen durchgeführt, werden die Gruppen einzeln gewertet und es gibt keine gemeinsame Wertung. Gibt es jedoch eine gemeinsame Wertung für verschiedene Gruppen, sind die Wertungen von einzelnen Gruppen stets ein Auszug aus dieser Wertung.</p> | <p>gemeinsame Regatten mit einer Gesamtwertung durchgeführt, sind die Gruppenwertungen stets ein Auszug aus dieser Gesamtwertung.</p> | <p>3.4 definiert und beinhaltet Geschlechts und Altersgruppen. Sprachliche Vereinfachung</p> |
|--|---|--|

| Ranglistenordnung (RO) (alt Auszug) | Ranglistenordnung (RO) Änderungen neu | |
|---|--|---|
| <p>2. Definitionen und Zielsetzung</p> <p>2.1 Rangliste Berechnungszeitraum für Ranglisten ist grundsätzlich 1 Jahr. Regatten, die zum Stichtag begonnen haben, sind in die Wertung einzubeziehen.</p> <p>2.2 Jahresrangliste Die Jahresrangliste ist die Rangliste mit dem Stichtag 30. November. Sie ist Grundlage für die Festlegung der Meisterschaftswürdigkeit einer Klasse im Folgejahr.</p> <p>...</p> | <p>2. Definitionen und Zielsetzung</p> <p>2.1 Rangliste Die Rangliste spiegelt den Leistungsstand innerhalb einer Bootsklasse oder Disziplin wider. Für ihre Berechnung ist die Anlage 1 der Ranglistenordnung anzuwenden. Berechnungszeitraum für Ranglisten ist grundsätzlich 1 Jahr. Regatten, die zum Stichtag begonnen haben, sind in die Wertung einzubeziehen.</p> <p>2.2 Jahresrangliste Die Jahresrangliste ist die Rangliste mit dem Stichtag 30. November. Sie ist Grundlage für die Festlegung der Meisterschaftswürdigkeit einer Klasse.</p> <p>...</p> | <p>redaktionelle Ergänzung Einfügung eines definierenden Satzes und Festlegung der Berechnung</p> <p>Die Meisterschaftswürdigkeit wird in der MO beschrieben, deshalb hier keine weitere Spezifizierung</p> |
| <p>3 Aufgaben und Verantwortung der Klassenvereinigung</p> <p>...</p> <p>3.2 Die Ranglistenfaktoren liegen zwischen 1,0 und 1,6. Die Deutschen Meisterschaften erhalten einen Faktor von mindestens 1,4 (bei Deutschen Jugend- und Jüngstenmeisterschaften kann der Faktor kleiner sein). Mindestens 50 % der Ranglistenregatten erhalten einen Faktor von nicht mehr als 1,2.</p> <p>3.3 Die Klassenvereinigung meldet der DSV-Geschäftsstelle die Ranglistenregatten ihrer Klasse mit den entsprechenden Ranglistenfaktoren und den Revieren bis zum 31. Januar des laufenden Jahres und für welche Gruppen sie gelten. Nicht gemeldete</p> | <p>3 Aufgaben und Verantwortung der Klassenvereinigung</p> <p>...</p> <p>3.2 Die Ranglistenfaktoren liegen zwischen 1,0 und 1,6. Die Deutschen Meisterschaften erhalten einen Faktor von mindestens 1,4. Mindestens die Hälfte der Ranglistenregatten erhält einen Faktor nicht größer als 1,2.</p> <p>3.3 Die Klassenvereinigung meldet der DSV-Geschäftsstelle die Ranglistenregatten ihrer Klasse mit den entsprechenden Ranglistenfaktoren und den Revieren bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres und für welche Gruppen sie gelten. Nicht gemeldete</p> | |

| | | |
|---|--|--|
| Ranglistenregatten werden nicht als solche gewertet.... | Ranglistenregatten werden nicht als solche gewertet. ... | |
| 4 Aufgaben und Verantwortung der durchführenden Vereine 4.1 Die durchführenden Vereine erstellen Ausschreibung und Segelanweisung und führen die Regatta in Übereinstimmung mit den Ordnungsvorschriften durch. 4.2 Die durchführenden Vereine melden die Ergebnisse und die Bedingungen während der Regatta spätestens bis eine Woche nach Ende der letzten Wettfahrt an die Klassenvereinigung. Dies kann auf dem Datenblatt des DSV, oder auf elektronischem Weg als Datei im DSV Format (siehe Website DSV) erfolgen. | 4 Aufgaben und Verantwortung der durchführenden Vereine 4.1 Die durchführenden Vereine erstellen Ausschreibung und Segelanweisung und führen die Regatta in Übereinstimmung mit den Ordnungsvorschriften durch. 4.2 Die durchführenden Vereine melden die Ergebnisse und die Bedingungen während der Regatta spätestens bis eine Woche nach Ende der letzten Wettfahrt an die Klassenvereinigung. Die Ergebnisse müssen den in der Anlage 2 zur Ranglistenordnung genannten Anforderungen entsprechen. | Dieses Datenblatt war bisher nicht in der Anlage. Angaben in Ergebnislisten sind häufig unvollständig, z.B. keine Vereinsangaben |
| 5. Anforderungen an eine Ranglistenregatta ... 5.1.3 Mindestens 10 Boote müssen in einer Wettfahrt gestartet sein. 5.2 Teilnahmevoraussetzung Jedes Mannschaftsmitglied muss Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein. 5.3 Wettfahrtvoraussetzungen 5.3.1 Klassenregeln können sowohl Mindest-, wie Höchstgeschwindigkeiten für den Wind vorschreiben . Gibt es keine solche Klassenregel, sollen beim Start einer Wettfahrt mindestens 4 kn Windgeschwindigkeit herrschen. 5.3.2 Die Wettfahrtzeit pro Tag soll 6 Stunden nicht überschreiten. 5.3.3 Sofern die Klassenregeln es nicht bereits festlegen , müssen die Segelanweisungen eine Sollzeit, ein Zeitlimit für das erste Boot und ein | 5 Anforderungen an eine Ranglistenregatta ... 5.1.3 In mindestens einer Wettfahrt müssen mindestens 10 Boote gemeinsam gestartet sein. 5.2 Teilnahmevoraussetzung Jedes Mannschaftsmitglied muss Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein. 5.3 Wettfahrtvoraussetzungen 5.3.1 Klassenregeln können sowohl Mindest-, wie Höchstgeschwindigkeiten für den Wind vorgeben . Gibt es keine solche Vorgabe, müssen beim Start einer Wettfahrt mindestens 4 kn Windgeschwindigkeit herrschen. 5.3.2 Die Wettfahrtzeit pro Tag soll 6 Stunden nicht überschreiten. 5.3.3 Die Segelanweisungen müssen eine Sollzeit, ein Zeitlimit für das erste Boot und ein Zeitlimit für alle anderen als das erste Boot festlegen. Die | Sprachliche Klarstellung Nach WR86.1 können Klassenregeln nur Vorgaben machen, nicht vorschreiben Es gibt keine Klassenregel, aber die Klasse kann Vorgaben machen. |

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|-------------|-------|---|-------|---|-------|---|---|---------|-------|----------|-------|-----|---|---|-------------|-------|---|-------|---|-------|---|--------------|--------------------|--|
| <p>Zeitlimit für alle anderen als das erste Boot festlegen. Üblicher Standard für die Sollzeit sind 45 bis 60 Minuten, für das Zeitlimit für das erste Boot 90 Minuten, für alle anderen Boote 30 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Bootes.</p> <p>...</p> | <p>Klassen können hierzu Vorgaben machen. Üblicher Standard für die Sollzeit sind 45 bis 60 Minuten, für das Zeitlimit für das erste Boot 90 Minuten, für alle anderen Boote 30 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Bootes.</p> <p>...</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Anlage zur Ranglistenordnung Rechnungssystem</p> <p>...</p> <p>3. Bestimmung des Multiplikators m In Abhängigkeit von der Zahl der gesegelten (unabhängig vom Streichresultat) Wettfahrten ergibt sich folgender Multiplikator m:</p> <table border="0"> <tr> <td>m</td> <td>Wettfahrten</td> </tr> <tr> <td>m = 1</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>m = 2</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>m = 3</td> <td>3</td> </tr> </table> <p>Folgendes gilt nur, wenn die Regatta für mehr als 2 Tage ausgeschrieben ist.</p> <table border="0"> <tr> <td>m</td> <td>Zahl WF</td> </tr> <tr> <td>m = 4</td> <td>4 oder 5</td> </tr> <tr> <td>m = 5</td> <td>≥ 6</td> </tr> </table> <p>Sind in einer Regatta Vorläufe und Endläufe ausgeschrieben, so richtet sich der Multiplikator an der Zahl der von den nicht in den Endlauf gekommenen Seglern gesegelten Wettfahrten aus. Als Gesamtergebnis gilt aber das Endergebnis.</p> <p>...</p> | m | Wettfahrten | m = 1 | 1 | m = 2 | 2 | m = 3 | 3 | m | Zahl WF | m = 4 | 4 oder 5 | m = 5 | ≥ 6 | <p>Anlage 1 zur Ranglistenordnung Rechnungssystem</p> <p>...</p> <p>3 Bestimmung des Multiplikators m In Abhängigkeit von der Zahl der gesegelten (unabhängig vom Streichresultat) Wettfahrten ergibt sich folgender Multiplikator m:</p> <table border="0"> <tr> <td>m</td> <td>Wettfahrten</td> </tr> <tr> <td>m = 1</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>m = 2</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>m = 3</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>m = 4</td> <td>4 oder mehr</td> </tr> </table> <p>Folgendes gilt nur, wenn die Regatta für mehr als 2 Tage ausgeschrieben ist.</p> <p>m = 5 bei 6 oder mehr Wettfahrten</p> <p>Besteht eine Regatta aus Qualifikations- und Finalwettfahrten, so richtet sich der Multiplikator an der Zahl der von den nicht in die Finalwettfahrten gekommenen Seglern gesegelten Wettfahrten aus. Als Gesamtergebnis gilt aber das Endergebnis.</p> <p>...</p> | m | Wettfahrten | m = 1 | 1 | m = 2 | 2 | m = 3 | 3 | m = 4 | 4 oder mehr | <p>Anpassung an einheitliche Bezeichnung</p> |
| m | Wettfahrten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| m = 1 | 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| m = 2 | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| m = 3 | 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| m | Zahl WF | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| m = 4 | 4 oder 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| m = 5 | ≥ 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| m | Wettfahrten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| m = 1 | 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| m = 2 | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| m = 3 | 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| m = 4 | 4 oder mehr | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage 2 zur Ranglistenordnung

Ergebnismeldung

1. Die Ergebnisse von Ranglistenregatten

müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der Regatta (Falls von der Klassenvereinigung eine Nummer zugewiesen ist, genügt diese)
- Datum
- veranstaltender Verein mit DSV-Nr.
- Wettfahrtleiter – Name, Vorname, Lizenznummer
- Stellvertretender Wettfahrtleiter – Name, Vorname, Lizenznummer
- Schiedsgerichtsobmann – Name, Vorname, Lizenznummer
- Schiedsrichter – Namen, Vornamen, Lizenznummern

Von allen Booten

- Segelnummer
- Name, Vorname und sofern erforderlich Geburtsjahrgänge aller Mannschaftsmitglieder oder Segler ID (bei Seeregatten genügt der Schiffsführer)
- Vereinszugehörigkeit aller Mannschaftsmitglieder (bei Seeregatten genügt der Schiffsführer)
- Platzierung in den einzelnen Wettfahrten
- Gesamtplatzierung
- Gesamtpunktzahl

2. Die Ranglisten einer Klasse

müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Berechnungszeitraum
- Namen (evtl. Nummern) und Daten der im Berechnungszeitraum aufgenommenen Regatten

Von allen Ranglistenseglern

- Name, Vorname und sofern erforderlich Geburtsjahrgänge oder Segler ID
- Vereinszugehörigkeit
- Auflistung der gewerteten Regatten mit Bezeichnung der Regatta (Nummer oder Name)
- Multiplikator m der Regatta
- Ranglistenpunkte RA aus der jeweiligen Regatta
- Ranglistenpunkte R und Platzierung in der Rangliste

Siehe hierzu RO 4.2

Segler ID wird mittelfristig eingeführt werden um eindeutige Zuordnung von Regatta- und Ranglistenplatzierungen sicher zu stellen.

| Meisterschaftsordnung (MO) ... | Meisterschaftsordnung (MO) .. | |
|--|---|--|
| <p>5. Meisterschaftswürdigkeit einer Bootsklasse</p> <p>5.1 Eine DM/ IDM kann nur in einer vom DSV anerkannten Klasse ausgesegelt werden, für die eine Rangliste gemäß Ranglistenordnung geführt wird. Werden von einer Klassenvereinigung mehrere Kategorien einer Bootsklasse vertreten (z. B. unterschiedliche Besegelung), so gilt im Sinne dieser Ordnung jede Kategorie als getrennte Klasse.</p> <p>5.1.1 Außer in olympischen und paralympischen Klassen muss in der jeweiligen Jahresrangliste mindestens folgende Anzahl von Ranglistenteilnehmern mit neun gültigen Ranglistenwertungen geführt werden: bei Kielbooten : 50 Boote bei Jollenkreuzern: 40 Boote bei Jollen und offenen Mehrrumpfbooten: 60 Boote bei nach Geschlechtern getrennter DM/ IDM der gleichen Klasse in Gruppen: je 25 Boote</p> <p>5.1.2 Werden diese Bedingungen von einer Klasse in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt, so verliert die Klasse die Meisterschaftswürdigkeit für mindestens zwei weitere Jahre.</p> <p>5.2 Juniorenmeisterschaften werden nur in den vom Ausschuss für Nachwuchsförderung (AfN) festgelegten Klassen gesegelt.</p> | <p>5 Meisterschaftswürdigkeit einer Bootsklasse</p> <p>5.1 Eine DM/ IDM kann nur in einer vom DSV anerkannten Klasse ausgesegelt werden, für die eine Rangliste gemäß Ranglistenordnung geführt wird sowie in den aktuellen olympischen und paralympischen Klassen. Werden von einer Klassenvereinigung mehrere Kategorien einer Bootsklasse vertreten (z. B. unterschiedliche Besegelung), so gilt im Sinne dieser Ordnung jede Kategorie als getrennte Klasse.</p> <p>5.1.1 Außer in den aktuellen olympischen und paralympischen Klassen muss in der jeweiligen Jahresrangliste mindestens folgende Anzahl von Ranglistenteilnehmern mit neun gültigen Ranglistenwertungen geführt werden: bei Jollenkreuzern und Kielbooten: 40 Boote bei Jollen und offenen Mehrrumpfbooten: 60 Boote bei DM/ IDM der gleichen Klasse in Gruppen: je 25 Boote</p> <p>5.1.2 Werden diese Bedingungen von einer Klasse in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt, so verliert die Klasse die Meisterschaftswürdigkeit.</p> <p>5.2 Juniorenmeisterschaften werden nur in den vom Ausschuss für Nachwuchsförderung (AfN) festgelegten Klassen gesegelt.</p> | <p>Die olympischen und paralympischen Klassen bedürfen der Meisterschaftswürdigkeit für ihre Außendarstellung.</p> <p>Gleichstellung Jollenkreuzer und Kielboote</p> <p>Gruppen wurde in der WO definiert und sind nicht ausschließlich vom Geschlecht abhängig</p> <p>Klarstellung: Da eine Meisterschaft zum Zeitpunkt der Ranglistenerstellung bereits geplant und eventuell genehmigt ist, ist dieser Puffer sinnvoll.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>6. Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl</p> <p>...</p> <p>6.3. Die Höchstteilnehmerzahl legt der durchführende Verein in Abstimmung mit der Klassenvereinigung fest und teilt dies bei der Beantragung der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle mit.</p> | <p>6 Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl</p> <p>...</p> <p>6.3. Der Verein kann in Abstimmung mit der Klassenvereinigung eine Höchstteilnehmerzahl festlegen. Diese ist bei der Beantragung der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle mitzuteilen.</p> | <p>Der bisherige Zwang einer Höchstteilnehmerzahl ist für die meisten Klassen nicht notwendig.</p> |
| <p>7. Ausschreibung</p> <p>...</p> <p>7.3 Die Ausschreibungen sind mindestens einen Monat vor Meldeschluss zu veröffentlichen. In der Ausschreibung ist Termin und Ort der Kontrollvermessung anzugeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass keine Erstvermessungen stattfinden.</p> | <p>7 Ausschreibung</p> <p>..</p> <p>7.3 Die Ausschreibungen sind mindestens einen Monat vor Meldeschluss zu veröffentlichen. In der Ausschreibung ist Termin und Ort der Kontrollvermessung anzugeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass keine Erstvermessungen im Zeitfenster für die Kontrollvermessungen stattfinden.</p> | <p>Erstvermessungen nicht generell verbieten, sie dürfen aber nicht den Ablauf stören</p> |
| <p>8. Meldungen</p> <p>8.1 Meldeberechtigt für DM/ IDM sind:</p> <p>8.1.1 Steuerleute, die in der Aktuellen Rangliste ihrer Klasse mit mindestens 25 Ranglistenpunkten aus 9 Wertungen geführt werden. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der Aktuellen Rangliste. Ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens 12 Monaten ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und Mitglied in einem DSV-Verbandsverein sind, sind hinsichtlich der Qualifikation und Startberechtigung bei national und international ausgeschriebenen Meisterschaften deutschen Staatsangehörigen gleich gestellt.</p> <p>8.1.2 Steuerleute, die Leistungspassinhaber anderer</p> | <p>8 Meldungen</p> <p>8.1 Meldeberechtigt für DM/ IDM sind:</p> <p>8.1.1 Steuerleute, die in der Aktuellen Rangliste ihrer Klasse mit mindestens 25 Ranglistenpunkten aus 9 Wertungen geführt werden. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der Aktuellen Rangliste. Ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens 12 Monaten ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und Mitglied in einem DSV-Verbandsverein sind, sind hinsichtlich der Qualifikation und Startberechtigung bei national und international ausgeschriebenen Meisterschaften deutschen Staatsangehörigen gleich gestellt.</p> <p>8.1.2 Steuerleute, die Leistungspassinhaber anderer</p> | |

| | | |
|---|--|---|
| <p>8.1.3 Klassen sind. Steuerleute, die Deutsche/r oder Internationale/r Deutsche/r Meister/Meisterin, -Jugendmeister/in und/oder Deutsche/r Juniorenmeister/in des Vorjahres sind.</p> <p>8.1.4 bei international ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaften Segler anderer nationaler Verbände entsprechend einer zwischen der Klassenvereinigung und dem durchführenden Verein abzusprechenden Anzahl. Der Ausrichter hat mindestens 70 % der Höchstteilnehmerzahl aus den unter 8.1.1. Meldeberechtigten vorrangig bei der Zulassung zu berücksichtigen. Die verbleibenden Plätze können mit den unter 8.1.2., 8.1.3. und 8.1.4. Meldeberechtigten aufgefüllt werden. Im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Deutsche als ausländische Segler, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und Mitglied eines Vereines dieses Landes sind.</p> <p>8.1.5 Die betreffende Klassenvereinigung darf bis zu zwei "Wildcards" vergeben, die zur Teilnahme an der Meisterschaft berechtigen. Die auf diese Weise erlangte Startberechtigung wird nicht auf die Mindest- und Höchstteilnehmerzahl und angerechnet. Der Antrag für eine Wildcard muss schriftlich bis zum Meldeschluss der Klassenvereinigung vorliegen.</p> | <p>8.1.3 Klassen sind. Steuerleute, die Deutsche/r oder Internationale/r Deutsche/r Meister/Meisterin, -Jugendmeister/in und/oder Deutsche/r Juniorenmeister/in des Vorjahres sind.</p> <p>8.1.4 bei international ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaften Segler anderer nationaler Verbände entsprechend einer zwischen der Klassenvereinigung und dem durchführenden Verein abzusprechenden Anzahl. Der Ausrichter hat mindestens 70 % der Höchstteilnehmerzahl aus den unter 8.1.1. Meldeberechtigten vorrangig bei der Zulassung zu berücksichtigen. Die verbleibenden Plätze können mit den unter 8.1.2., 8.1.3. und 8.1.4. Meldeberechtigten aufgefüllt werden. Im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Deutsche als ausländische Segler, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und Mitglied eines Vereines dieses Landes sind.</p> <p>8.1.5 Die betreffende Klassenvereinigung darf bis zu zwei "Wildcards" vergeben, die zur Teilnahme an der Meisterschaft berechtigen. Die auf diese Weise erlangte Startberechtigung wird nicht auf die Mindest- und Höchstteilnehmerzahl und angerechnet. Der Antrag für eine Wildcard muss schriftlich bis zum Meldeschluss der Klassenvereinigung vorliegen.</p> <p>8.1.6 Eine Klassenvereinigung kann festlegen, dass die Ziffern 8.1.1 bis 8.1.5 für DM/IDM dieser Klasse nicht angewendet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie dies dem Deutschen Segler-Verband bis zum 31.01. [im Jahr 2014 bis zum 31.03.] eines Jahres in Textform mitteilt.</p> <p>8.1.7 Verfährt eine Klassenvereinigung nach 8.1.6 und ist gemäß 6.3 eine Höchstteilnehmerzahl</p> | <p>8.1.6 und 8.1.7 wurden neu eingefügt. KVs haben dadurch die Wahl beim "alten" System zu bleiben oder zum "neuen" System (8.1.6 und 8.1.7) ohne generellen Qualifikationsmodus zu wechseln.</p> |
|---|--|---|

| | | |
|--|--|---|
| <p>8.2 - 8.5</p> <p>8.6 Nachmeldungen dürfen nur angenommen werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl bei Meldeschluss erreicht ist und die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird.</p> | <p>festgelegt, hat der durchführende Verein 80% dieser Teilnehmerplätze vorrangig an Steuerleute nach der Aktuellen Rangliste zu vergeben. Die Vergabe der verbleibenden Plätze ist nach Abstimmung mit der Klassenvereinigung in der Ausschreibung festzulegen (z. B. Ausländische Teilnehmer, Vorschoter der Klasse, Mannschaft des Gastgebervereins, Meldungseingang).</p> <p>8.2 - 8.5unverändert</p> <p>8.6 Nachmeldungen dürfen nur angenommen werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl bei Meldeschluss erreicht ist.</p> | <p>Die gestrichene Einschränkung braucht man nicht.</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|---|
| <p>9. Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft</p> <p>9.1 Eine DM/ IDM kann nur gesegelt werden, wenn bis zum Meldeschluss mindestens 25 (bei Juniorenmeisterschaften 15) gültige Meldungen abgegeben sind und die Gesamtzahl der in der Regatta gestarteten Boote mindestens 23 (bei Juniorenmeisterschaften 13) beträgt. Außer bei Juniorenmeisterschaften müssen mindestens 20 Steuerleute ihre Meldeberechtigung gemäß 8.1.1. herleiten.</p> <p>9.2 Sollen bei der Meisterschaft Segler und Seglerinnen getrennte Meisterschaften segeln, so gelten nachstehende Änderungen:</p> <p>9.2.1. In jeder Gruppe sind mindestens 15 gültige Meldungen erforderlich und es müssen mindestens 13 Boote während der Meisterschaft gestartet sein.</p> <p>9.2.2. Bei weniger als 15 Meldungen erfolgt eine gemeinsame Meisterschaft und</p> | <p>9 Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft</p> <p>9.1 Außer in den aktuellen olympischen und paralympischen Disziplinen kann eine DM/ IDM nur gesegelt werden, wenn bis zum Meldeschluss mindestens 25 (bei Juniorenmeisterschaften 15) gültige Meldungen abgegeben sind und die Gesamtzahl der in der Regatta gestarteten Boote mindestens 23 (bei Juniorenmeisterschaften 13) beträgt.</p> <p>9.2 Sollen bei der Meisterschaft Gruppen getrennte Meisterschaften segeln, so gelten nachstehende Änderungen:</p> <p>9.2.1 In jeder Gruppe sind mindestens 15 gültige Meldungen erforderlich und es müssen in jeder Gruppe mindestens 13 Boote während der Meisterschaft gestartet sein.</p> <p>9.2.2 Bei weniger als 15 Meldungen pro Gruppe erfolgt eine gemeinsame Meisterschaft und ...</p> | <p>Gruppen gemäß WO lassen auch andere Gruppen als Einteilung in Segler und Seglerinnen zu, z. B. gemischte Mannschaft oder auch Opti A und Opti B.</p> <p>Siehe Def. Gruppen</p> |
|--|--|---|

| | | |
|---|--|---|
| <p>12. Mannschaftswechsel, Bootswechsel</p> <p>12.1. Ein einmaliger Wechsel der Besatzung oder des Bootes kann nur in Ausnahmefällen auf vorherigen schriftlichen Antrag vom Schiedsgericht schriftlich genehmigt werden.</p> <p>12.2. Der Ersatz von Steuerleuten ist ausgeschlossen.</p> | <p>12 Mannschaftswechsel, Bootswechsel</p> <p>12.1. Ein einmaliger Wechsel der Mannschaft oder des Bootes kann nach Beginn der ersten Wettfahrt nur in Ausnahmefällen auf vorherigen schriftlichen Antrag vom Schiedsgericht schriftlich genehmigt werden.</p> <p>12.2. Der Ersatz von Steuerleuten ist ausgeschlossen.</p> | <p>Dadurch können Mannschaftswechsel vor der ersten Wettfahrt auch durch die Wettfahrtleitung genehmigt werden, was praktikabler ist.</p> |
| <p>14. Wettfahrtleitung und Schiedsgericht</p> <p>14.1 Der Wettfahrtleiter muss die vorgesehene gültige DSV-Lizenz haben.</p> <p>14.2 Das Schiedsgericht muss aus mindestens fünf qualifizierten Schiedsrichtern bestehen. Mindestens zwei Schiedsrichter, darunter der Obmann müssen die vorgesehene gültige DSV-Lizenz haben. Höchstens zwei Schiedsrichter dürfen dem durchführenden Verein angehören. Die Schiedsrichter dürfen nicht alle demselben Landesverband angehören.</p> <p>14.3 Die Einsetzung des Wettfahrtleiters und des Schiedsgerichtes unter namentlicher Benennung des Obmannes bedarf der Zustimmung des DSV.</p> | <p>14 Wettfahrtleitung und Schiedsgericht</p> <p>14.1 Der Wettfahrtleiter muss die vom DSV vorgesehene gültige Lizenz haben.</p> <p>14.2 Das Schiedsgericht muss aus mindestens fünf qualifizierten Schiedsrichtern bestehen. Mindestens zwei Schiedsrichter, darunter der Obmann müssen die vom DSV vorgesehene gültige Lizenz haben. Höchstens zwei Schiedsrichter dürfen dem durchführenden Verein angehören. Die Schiedsrichter dürfen nicht alle demselben Landesverband angehören.</p> <p>14.3 Die Einsetzung des Wettfahrtleiters und des Schiedsgerichtes unter namentlicher Benennung bedarf der Zustimmung des DSV.</p> | <p>beinhaltet auch Lizenzen aus dem Ausland oder der ISAF</p> <p>s. o.</p> <p>Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes sind zu nennen</p> |
| <p>15. Preise</p> <p>5.3. Die siegreiche Mannschaft bzw. der Steuermann bzw. die Steuerfrau trägt den Titel: "Internationaler-/Deutscher Meister bzw. Internationale -/Deutsche Meisterin der-Klasse(Jahr)" Bei Meisterschaften für bestimmte Gruppen oder besondere Segeldisziplinen ist die Gruppe bzw. die Segeldisziplin Bestandteil des Titels. (z. B. "Deutscher Jugendmeister...")</p> | <p>15 Preise</p> <p>15.3. Die siegreiche Mannschaft trägt den Titel: "[Internationaler] Deutscher Meister bzw. [Internationale] Deutsche Meisterin der-Klasse ...(Jahr)" Bei Meisterschaften für bestimmte Gruppen, olympische oder paralympische Disziplinen oder besondere Segeldisziplinen ist die Gruppe bzw. die Segeldisziplin Bestandteil des Titels. (z. B. "Deutscher Jugendmeister...", „Deutscher Meister in der olympischen Disziplin ...“)</p> | <p>Unnötig, da Mannschaft dies einschließt sprachliche Anpassung</p> <p>Damit ist sichergestellt, dass die besten deutschen Mannschaften in einer olympischen oder paralympischen Disziplin auch einen Titel erhalten können.</p> |

ANLAGE 1 ZUR MEISTERSCHAFTSORDNUNG**-Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften-****Ergänzung zu 5 - Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften**

Entsprechend 5.4 gilt anstelle von 5.1 bis 5.3:

- 5.1 Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften können nur in vom DSV anerkannten Klassen ausgesegelt werden, für die in der altersbegrenzten Jahresrangliste mindestens 50 Ranglistenteilnehmer mit neun Ranglistenwertungen geführt werden. Die altersbegrenzte Rangliste ist ein Auszug aus der Jahresrangliste, in der nur Mannschaften erfasst werden, die im Berechnungsjahr höchstens das 19. Lebensjahr (Jugend-) bzw. das 15. Lebensjahr (Jüngsten-meisterschaft) vollenden bzw. vollendet haben. Werden die Bedingungen von einer Klasse nicht mehr erfüllt, so behält sie die Meisterschaftswürdigkeit für weitere zwei Jahre. Der Jugendsegelausschuss kann der Klasse die Meisterschaftswürdigkeit für ein weiteres Jahr zuerkennen.
- 5.2 Darüber hinaus kann das Jugendsegelertreffen auf Vorschlag des Jugendsegelausschusses weitere Klassen als Jugend- oder Jüngstenmeisterschaftsklassen bestimmen. Die Wahl gilt für die darauf folgenden vier Jahre.
- 5.3 Eine Klasse kann nicht gleichzeitig Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklasse sein.

ANLAGE 1 ZUR MEISTERSCHAFTSORDNUNG**-Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften-****Ergänzung zu 5 - Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften**

- 5.1.1 wird ersetzt durch:
Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften können nur in vom DSV anerkannten Klassen ausgesegelt werden, für die in der altersbegrenzten Jahresrangliste mindestens 50 Ranglistenteilnehmer mit neun Ranglistenwertungen geführt werden. Die altersbegrenzte Rangliste ist ein Auszug aus der Jahresrangliste, in der nur Mannschaften erfasst werden, die im Berechnungsjahr höchstens das 19. Lebensjahr (Jugend-) bzw. das 15. Lebensjahr (Jüngstenmeisterschaft) vollenden bzw. vollendet haben.
- 5.1.3 wird hinzugefügt:
Das Jugendsegelertreffen kann auf Vorschlag des Jugendsegelausschusses weitere Klassen als Jugend- oder Jüngstenmeisterschaftsklassen bestimmen. Die Wahl gilt für die darauf folgenden vier Jahre.
- 5.3 wird hinzugefügt:
Eine Klasse kann nicht gleichzeitig Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklasse sein.

Ergänzung zu 7 - Ausschreibung

Anstelle von 7.4 gilt:

- 7.4 Der Meldeschluss liegt drei Wochen vor Beginn der Jugend-/Jüngstenmeisterschaft (1. Wettfahrt).

Ergänzung zu 6. - Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl

- 6.3 wird ergänzt:
Bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklassen wird die Höchstteilnehmerzahl vom Jugendobmann in Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung festgelegt.

Ergänzung zu 8 - Meldungen

Ergänzend zu 8.1.1 gilt:

- 8.1.1 Der Jugendobmann kann nach Rücksprache mit dem

Ergänzung zu 8 - Meldungen

8.1 wird ersetzt durch:

- 8.1 Meldeberechtigt für DJ(ü)M / IDJ(ü)M sind:

durchführenden Verein und der Klassenvereinigung eine höhere Mindest-Ranglistenpunktzahl in der Ausschreibung festlegen.

In Zweihandklassen zählt die Qualifikation nur, wenn beide Mannschaftsmitglieder zum Zeitpunkt der zugrunde liegenden Ranglistenregatten die Altersbeschränkung für Jugend- bzw. Jüngstenregatten erfüllen.

Die Qualifikation ist im Jugendseglerpass zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen. Die Eintragung der gesegelten Ranglistenregatten kann entweder durch den veranstaltenden Verein oder durch den eigenen Jugendleiter nach Vorlage der Ergebnislisten erfolgen.

8.1.5 Anstelle von 8.1.5 gilt:

Soweit im Bereich eines Landesseglerverbandes keine Steuerleute die in der Ausschreibung geforderte Mindest-Ranglistenpunktzahl nachweisen können, kann der Landesjugendobmann einen Steuermann bzw. eine Steuerfrau seiner Region ohne die geforderte Punktzahl, jedoch mit mindestens neun Ranglisten-Wertungen zur Teilnahme an der Meisterschaft benennen. Benannte Steuerleute behalten ihre Startberechtigung auch bei Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl.

8.1.1 Steuerleute, die in der Aktuellen Rangliste ihrer Klasse mit mindestens 25 Ranglistenpunkten aus 9 Wertungen geführt werden. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der Aktuellen Rangliste.

8.1.2 Ist gemäß 6.3 eine Höchstteilnehmerzahl festgelegt, hat der durchführende Verein 80% dieser Teilnehmerplätze vorrangig an Steuerleute nach der Aktuellen Rangliste zu vergeben. Die Vergabe der verbleibenden Plätze wird vom Jugendobmann nach Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung in der Ausschreibung festgelegt.

8.1.3 Ist keine Höchstteilnehmerzahl gemäß 6.3 festgelegt, kann der Jugendobmann in Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung weitere Segler für die Teilnahme zulassen. Die Kriterien dazu werden in der Ausschreibung festgelegt.

8.1.4 Der Jugendobmann kann nach Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung eine höhere Mindest-Ranglistenpunktzahl in der Ausschreibung festlegen.

8.1.5 In Zweihandklassen zählt die Qualifikation nur, wenn beide Mannschaftsmitglieder zum Zeitpunkt der zugrunde liegenden Ranglistenregatten die Altersbeschränkung für Jugend- bzw. Jüngstenregatten erfüllen.

8.1.6 Soweit im Bereich eines Landesseglerverbandes keine Steuerleute die in der Ausschreibung geforderte Mindest-Ranglistenpunktzahl nachweisen können, kann der Landesjugendobmann einen Steuermann bzw. eine Steuerfrau seiner Region ohne die geforderte Punktzahl, jedoch mit mindestens neun Ranglisten-Wertungen zur Teilnahme an der Meisterschaft benennen. Benannte Steuerleute behalten ihre Startberechtigung auch bei Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl.

Ergänzung zu 9 - Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft

Anstelle von 9.2 gilt:

9.2 Die Meldungen müssen aus mindestens fünf Landesseglerverbänden stammen. Liegen bei international ausgeschriebenen Deutschen Jugend- bzw. Jüngstenmeisterschaften eine oder mehrere ausländische Meldungen vor, so genügen 25 Meldungen aus vier Landesseglerverbänden.

Änderung zu 9 - Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft

9.2 findet bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaften keine Anwendung.

Ergänzung zu 15 - Preise

Anstelle von 15 gilt:

15.1 Der DSV gibt Preise (Medaillen) für die ersten drei Plätze und Ehrenurkunden für die ersten sechs Plätze, jeweils in der Gesamtwertung und in der U-Wertung.

15.2 In die Gesamtwertung gehen alle Meisterschaftsteilnehmer ein; die U-Wertung ist Auszug aus der Gesamtwertung und beinhaltet nur die Mannschaften bzw. Steuerleute, die im Jahr der Meisterschaft höchstens das 16. Lebensjahr (U17) bei Jugend-meisterschaften bzw. das 13. Lebensjahr (U14) bei Jüngstenmeisterschaften vollenden.

15.3 Folgende Titel jeweils mit dem Zusatz "in der-Klasse[Jahr]" werden an die siegreichen Mannschaften bzw. Steuerleute vergeben:
Deutsche(r) Jugendmeister(in)
Deutsche(r) Jugendmeister(in) U 17
Deutsche(r) Jüngstenmeister(in)
Deutsche(r) Jüngstenmeister(in) U 14

15.4 Sollten U-Mannschaften bzw. U-Steuerleute in der Gesamtwertung Plätze unter den vorderen sechs belegen, so erhalten diese die entsprechenden Medaillen und/oder Urkunden für beide Wertungen.

15.5 Ist bei international ausgeschriebenen Meisterschaften der/die punktbeste Steuermann/ -frau in der Gesamt- oder U-Wertung ein Ausländer im Sinne von MO 5, wird der jeweilige Titel mit dem Zusatz "Internationale(r)" versehen und zusätzlich vergeben.

Ergänzung zu 11 – Wertung

11.4 wird hinzugefügt:

Bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaften kann der Jugendobmann eine U-Wertung festlegen. Die U-Wertung ist Auszug aus der Gesamtwertung und beinhaltet nur die Mannschaften, die im Jahr der Meisterschaft das entsprechende U-Kriterium erfüllen.

In diesem Fall geht der entsprechende in 15.3 genannte Titel an den/die punktbeste(n) deutsche(n) Segler/in(nen); bei gemischt zusammengesetzten Mannschaften ist die Staatsangehörigkeit des/der Steuerannes/-frau maßgebend.

Die übrigen Urkunden für die Plätze zwei bis sechs und alle Medaillen werden bei international ausgeschriebenen Meisterschaften unabhängig von der Nationalität entsprechend der jeweiligen Platzierung vergeben.

Übergangsregelung

Die vom Jugendseglerreffen 2009 für den Zeitraum 2010 bis 2013 bestimmten Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklassen behalten ihren Status bis einschließlich 2013.